

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2001

A14

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

14. Dezember 2023

Aktenzeichen
3162-I.4
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kühn
Telefon: 0211 8792-427

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 06.12.2023

Bericht zu TOP „Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum unvollständigen Bericht des Justizministers im Rechtsausschuss am 08.11.2023“

Anlage:

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. Dezember 2023

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:
„Warum sind Antworten so schwierig? Offene Fragen zu den
Änderungen des Dolmetschergesetzes und zum
unvollständigen Bericht des Justizministers im
Rechtsausschuss am 08.11.2023“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Nach dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) zum 01.01.2023 setzt eine allgemeine Dolmetscherbeeidigung voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die in § 3 GDolmG aufgeführten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nachweist. Die Befristung der nach dem früheren Landesrecht erteilten allgemeinen Beeidigungen auf fünf Jahre kann dazu führen, dass auch für die Verlängerung einer allgemeinen Beeidigung bereits vor Ablauf der bundesrechtlichen „Übergangsfrist“ zum 01.01.2027 die von dem GDolmG geforderten Qualifikationen nachzuweisen sind. Die Befristung nach früherem Landesrecht entspricht der Intention des Bundesgesetzgebers, der in § 7 Absatz 1 GDolmG ebenfalls eine Befristung auf fünf Jahre vorsieht, und stellt sicher, dass die Qualifikationen der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie ihr Interesse an einer Tätigkeit für die Justiz in regelmäßigen Abständen abgefragt werden. Da die Befristungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auslaufen, wirken sie außerdem einer Überlastung der staatlichen Prüfungsämter entgegen und erleichtern so denjenigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, welche die fachlichen Voraussetzungen des GDolmG bislang nicht erfüllen, den Zugang zu den notwendigen Prüfungen. Soweit die fachlichen Voraussetzungen für die Verlängerung einer nach altem Landesrecht erteilten allgemeinen Beeidigung nicht nachgewiesen werden können, kann den Antragstellerinnen und Antragstellern im laufenden Verfahren die für die Erlangung dieser Eignungsnachweise notwendige Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu dem Vorstehenden wird insgesamt auf den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Änderungen des Dolmetschergesetzes“ der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 08.11.2023 verwiesen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 GDolmG sind die erforderlichen Fachkenntnisse durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung nachzuweisen. Die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte berichten dazu, dass sie auch Abschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen an diesen Maßstäben messen. Einschlägige inländische Abschlüsse von staatlichen Universitäten und Fachhochschulen werden also von ihnen als ausreichend erachtet, während ausländische Abschlüsse zusätzlich einer staatlichen Anerkennung bedürfen.

Wie viele der derzeit in NRW allgemeinen beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher die fachlichen Voraussetzungen nach dem GDolmG bereits erfüllen, ist nicht erfasst. Schätzungen aus der Praxis gehen davon aus, dass jedenfalls die Mehrzahl die von dem GDolmG geforderte fachliche Eignung bislang nicht nachgewiesen hat, wobei sich diese Zahl laufend ändern dürfte. Kann eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher die Eignungsvoraussetzungen für eine Verlängerung ihrer/seiner Beeidigung zunächst nicht nachweisen und erwirbt diese im

laufenden Verfahren, besteht die Beeidigung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 GDolmG bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort, soweit der Verlängerungsantrag vor Ablauf der Befristung gestellt worden ist.

Wo die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler die nach dem GDolmG erforderlichen Qualifikationen erwerben, steht ihnen frei und wird durch die Justizverwaltung nicht vorgegeben. Ein staatliches Prüfungsamt zur Abnahme und Anerkennung von Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen existiert in Nordrhein-Westfalen bislang nicht. Die Zuständigkeit für die Einrichtung eines solchen Prüfungsamts befindet sich derzeit noch in Klärung. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher können auch in anderen Bundesländern die erforderlichen staatlichen Abschlüsse erwerben bzw. ihre nichtstaatlichen Abschlüsse staatlich anerkennen lassen.

Bei etwa erforderlichen Reise- und Übernachtungskosten zu den Prüfungsstellen dürfte es sich um Aufwendungen zur Erlangung der allgemeinen Beeidigung i.S.v. § 1 GDolmG handeln. Weder das GDolmG noch das Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) sehen eine Erstattung solcher Aufwendungen vor. Auch das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) findet keine Anwendung, da die Aufwendungen nicht im Rahmen einer gerichtlichen Heranziehung o.ä. entstehen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JVEG). Auch das Landesreisekostengesetz (LRKG) findet keine Anwendung. Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung ausschließlich der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der zu diesen Dienstherren abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern (vgl. § 1 LRKG).

Anhaltspunkte für eine Verknappung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und daraus resultierende Verzögerungen sind aus der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis bislang nicht an das Ministerium der Justiz herangetragen worden.